

17.05.93

U - AS - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauf-
tragte - 5. BImSchV)

Punkt der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu § 4

In § 4 ist im ersten Satzteil das Wort
"soll"
durch das Wort
"kann"
zu ersetzen.

Begründung:

Es besteht keine Veranlassung, von der bis-
herigen Fassung der 5. BImSchV abzuweichen.

Ausgeliefert am 18. MAI 1993

U 2. Zu § 4

In § 4 erster Satzteil sind nach den Worten
"soll einem"
das Wort
"Betreiber"
und nach den Worten
"von Anlagen"
die Worte
"im Sinne des § 1"
einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des
Gewollten.

U 3. Zu § 5 Abs. 2

In § 5 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Wegen der erforderlichen besonderen Betriebs-
nähe des für die Anlage unmittelbar zuständigen
Störfallbeauftragten sollte dieser ausnahms-
los ein Betriebsangehöriger sein.

Dieser Empfehlung widerspricht

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Es wäre eine Überforderung insbesondere kleiner und mittlerer Betriebe, wenn für Läger, die unter die Störfall-Verordnung fallen, stets und ausnahmslos als zuständiger Störfallbeauftragter ein Betriebsangehöriger verlangt würde. Dies ist auch nicht durch eine angeblich erforderliche besondere Betriebsnähe überzeugend begründbar.

Im übrigen ist den Belangen des Umweltschutzes dadurch ausreichend Rechnung getragen, daß die Behörde nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 stets zu prüfen hat, ob durch die Bestellung eines nichtbetriebsangehörigen Störfallbeauftragten die sachgemäße Erfüllung der Anforderungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gefährdet wird.

U 4. Zu § 9 Abs. 1 Satz 1

In § 9 ist in Absatz 1 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, daß der Beauftragte regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt."

Begründung:

Es ist klarzustellen, daß es sich um eine Pflicht des Anlagenbetreibers handelt.

Es ist außerdem zu konkretisieren, was unter "regelmäßig" zu verstehen ist. Eine mindestens alle zwei Jahre wiederkehrende Teilnahme erscheint ausreichend und angemessen.

U 5. Zu § 9 Abs. 1 Satz 2

In § 9 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"zur Fortbildung ist auch die Teilnahme an Lehrgängen im Sinne des § 7 Nr. 2 erforderlich."

Begründung:

Um den Kenntnisstand der Betriebsbeauftragten den fortschreitenden Entwicklungen in Wissenschaft und Technik anzugleichen, ist die Teilanahme an innerbetrieblichen Fortbildungsmaßnahmen nicht ausreichend. Entsprechend der Begründung der Bundesregierung zu § 9 muß die Fortbildung auch durch besonders staatlich anerkannte Lehrgänge erfolgen. Dies wird durch die vorliegende Fassung der Verordnung ("kann auch") nicht sichergestellt.

In 6. Zu § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e - neu -

Bei Ab-
lehnung
ist
Ziffer 8
anzupassen

In § 10 Abs. 2 Nr. 1 ist nach Buchstabe d folgender
Buchstabe e einzufügen:

"e) des Betäubungsmittel-, Waffen - und Sprengstoffrechts,

Begründung:

Verstöße gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittel-,
Waffen- und Sprengstoffrechts begründen in der Regel
auch die immissionsschutzrechtliche Unzuverlässigkeit.

In 7. Zu § 10 Abs. 2

In § 10 Abs. 2
sind die Worte "mit einer Strafe oder Geldbuße in
Höhe von mehr als DM 1 000,- belegt worden ist,"
durch die Worte "mit einer Geldbuße in Höhe von mehr
als DM 1 000,- oder einer Strafe belegt worden ist,"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung der
beabsichtigten Regelung.

212/1/93

In 8. Zu § 10 Abs. 2 Nr. 2

In § 10 Abs. 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. wiederholt und grob pflichtwidrig gegen Vorschriften nach Nr. 1 Buchstabe a) bis e) verstoßen hat oder"

Begründung:

Bei einem wiederholten Verstoß gegen die in Buchstaben a) und e) genannten Vorschriften muß in der Regel ebenfalls von der Unzuverlässigkeit der zu benennenden Person ausgegangen werden.

U 9. Zu Anhang I Nr. 38

In Anhang I ist in Nummer 38 nach dem Wort
"Verbrennen"
das Wort
"auch"
durch ein Komma zu ersetzen und vor den Worten
"soweit den"
das Wort
"auch"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten durch Anpassung an die 4. BImSchV.

B

10. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.